

Neue Bestimmungen für Websites und Newsletter

Am 1. Juli 2005 bringt eine Novelle des Mediengesetzes neue Verpflichtungen für die Betreiber (Medieninhaber) elektronischer Newsletter und Websites.

Die Neuerungen betreffen (periodische) elektronische Medien. So ein Medium wird entweder auf elektronischem Weg ausgestrahlt (Rundfunkprogramm), ist auf elektronischem Wege abrufbar (Website) oder wird wenigstens viermal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung auf elektronischem Wege verbreitet (z.B. als Newsletter).

Medieninhaber

Die gesetzlichen Pflichten bzw. die Folgen bei der Nichteinhaltung treffen zumeist den Medieninhaber, das ist die Person, die über den Inhalt der Website oder des Newsletters entscheidet und deren Aufrufbarkeit bzw. Verbreitung veranlasst. Das wird in der Regel der Content Provider (derjenige, der für den Inhalt sorgt) und damit der Unternehmer selbst sein. Wenn die nachfolgenden Pflichten verletzt werden, drohen Verwaltungsstrafen.

Medienunternehmen

Ein so genanntes Medienunternehmen liegt vor, wenn ein Mindestmaß an unternehmerischen Strukturen – als deren Unternehmenshauptzweck die inhaltliche Gestaltung des Mediums gehört – vorhanden ist. Dies wird bei Gewerbebetrieben kaum der Fall sein, so wird auch ein Unternehmen der Modebranche, das seine Produkte in Kaufhäusern vertreibt, mit der Einrichtung einer Website zur Produktpräsentation nicht zum Medienunternehmen. Ein solches Unternehmen ist aber Medieninhaber.

Unterschied zwischen kleinen und großen Websites

Das Gesetz differenziert zwischen kleinen und großen Websites. Kleine Websites sind in mehrfacher Hinsicht begünstigt, darunter sind solche zu verstehen, die den persönlichen Lebensbereich oder das eigene Unternehmen oder dessen Produkte darstellen. Der einfache Webshop ohne redaktionelle Beiträge unterliegt daher nicht der vollen, sondern nur einer eingeschränkten Offenlegungspflicht. Das trifft aber auch für die Website eines Fußball-

klubs zu, der seinen Vereinszweck darstellt. Eine große Website ist erst anzunehmen, wenn die Inhalte geeignet sind, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen – wenn etwa auf einer Website auch politische Themen dargestellt werden. Es macht keinen Unterschied, ob dies z.B. gesellschafts- oder kulturpolitische Themen sind. Deshalb wäre auch der Webauftritt eines Gärtners, der umweltpolitische Themen aufgreift, nicht mehr als kleine Website zu klassifizieren.

Impressumpflicht für Newsletter

In jedem Newsletter sind folgende Angaben zu machen:

- Name/Firma des Medieninhabers
- Anschrift des Medieninhabers
- Name/Firma des Medienunternehmers
- Anschrift des Medienunternehmers.

Die Impressumspflicht trifft den Medieninhaber. Sowohl Medieninhaber als auch Herausgeber können natürliche oder juristische Personen sein. Unterliegt die Website auch dem e-commerce-Gesetz (ECG), was bei kommerziell betriebenen Websites immer der Fall ist, so können die Angaben gemeinsam mit jenen nach ECG auf der Website zur Verfügung gestellt und im Newsletter verlinkt werden.

Offenlegungspflicht für Newsletter und große Websites

Für große Websites und Newsletter ist entsprechend der für klassische periodische Medien bereits bestehenden Offenlegungspflicht anzugeben:

- eine Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums („Blattlinie“)
- Namen/Firma des Medieninhabers
- Unternehmensgegenstand
- Wohnort, Sitz oder Niederlassung
- gegebenenfalls Art und Höhe von Beteiligungen (z.B. Gesellschaftsanteile), insbesondere direkte und gegebenenfalls indirekte Beteiligungen über 25% sowie mittelbare Beteiligungen, die zu einer Gesamtbeteiligung von über 50% führen

Auf Websites sind diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Ver-



Wodicka

fügung zu stellen. Beim Newsletter ist entweder anzugeben, unter welcher Web-Adresse diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind (Hyperlink), oder sie sind dem Newsletter direkt anzufügen. Die Offenlegungspflicht trifft den Medieninhaber. Bei Anwendbarkeit des ECG können die Angaben auch hier gemeinsam mit jenen nach ECG zur Verfügung gestellt werden.

Erleichterung für kleine Websites

Die volle Offenlegungspflicht betrifft neben dem Newsletter nur große Websites. Für kleine Websites gelten abgeschwächte Offenlegungspflichten.

Auf kleinen Websites sind anzugeben:

- Name/Firma des Medieninhabers
- Unternehmensgegenstand des Medieninhabers
- Wohnort/Sitz des Medieninhabers

Für viele Websitebetreiber ist es daher nur erforderlich, auf die Tatsache hinzuweisen, dass sie „Unternehmer und Medieninhaber“ sind, weil die anderen Angaben schon aufgrund des ECG anzugeben waren. Hinsichtlich des Unternehmensgegenstands wird hier in der Regel nur der Gewerbetreibende bzw. eine Kurzbezeichnung für die Tätigkeit notwendig sein.

Kennzeichnungspflicht entgeltlicher Einschaltungen

In allen periodischen elektronischen Medien müssen Ankündigungen, Empfehlungen sowie sonstige Beiträge und Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wird, als „Anzeige“, „entgeltliche Einschaltung“ oder „Werbung“ gekennzeichnet sein – es sei denn, dass Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden

können. Auch diese Bestimmung galt aufgrund des ECG schon bisher für Unternehmen, die eine Website betreiben.

Gegendarstellungspflicht

Das Recht auf eine Gegendarstellung bezweckt, denselben Adressatenkreis, der die ursprüngliche Mitteilung wahrgenommen hat, möglichst schnell von der Gegendarstellung des Betroffenen zu informieren, indem ausgeführt wird, inwieweit die Tatsachenmitteilung unrichtig oder unvollständig sei und woraus sich dies ergebe. Den Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums trifft die Gegendarstellungspflicht. Kleine Websites

sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Üble Nachrede

Wird in einem Medium (also auch im Internet) eine Person verleumdet oder beschimpft, kann der Medieninhaber zu einer Entschädigungszahlung bis zu 50.000,- € verurteilt werden, wenn er nicht beweisen kann, dass er die gebotene Sorgfalt eingehalten hat (also z.B. ein Beitrag in einem Gästebuch auf der Website umgehend entfernt wurde).

Hilfestellung von „wko.at“

Die Wirtschaftskammern bieten ihren Mit-

gliedern die Möglichkeit, die Informationspflichten des ECG durch einen Hyperlink auf „wko.at“ („Mein WKO.at“) zu erfüllen. Derzeit wird daran gearbeitet, dass dieser Service auch um jene Informationspflichten des Mediengesetzes erweitert wird, wobei voraussichtlich die Offenlegung für „große Websites“ zwar nicht durchgeführt, aber doch ein Rahmen zur Editierung der Daten bereitgestellt wird. ■

Info

Dr. Christian Handig
Tel.: 514 50 DW 1479
ECG-Hotline der WKO: 0800/221223

Kostenloser Online-Check durch das WIFI Wien

Ein Verstoß gegen das ECG-Gesetz kann teuer werden. Denn die Nichtbeachtung kann mit einer Verwaltungsstrafe bis zu 3.000,- € geahndet werden.

Daher hat die Unternehmensentwicklung des WIFI Wien eine besondere Beratungsaktion gestartet: Mit dem „ECG-Check für KMU“ können Sie Ihre elektronischen Medien rasch auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen lassen. Die Kosten für diesen online abgewickelten ECG-Check übernimmt zur Gänze die Wirtschaftskammer Wien.

Folgende Leistungen sind im Beratungsangebot der WIFI Unternehmensentwicklung inkludiert, damit Ihr Unternehmen kein „Lehrgeld“ bezahlen muss:

- IT-Experten aus dem WIFI-Beraterpool untersuchen Ihre Website gemäß den gesetzlichen Informationspflichten in einem standardisierten Check, der gemeinsam mit dem österreichischen e-commerce Gütezeichen entwickelt wurde.
- Die Einhaltung der Informationspflichten gemäß e-commerce-Gesetz, Mediengesetz und Datenschutzgesetz wird überprüft.
- Die gesamte Abwicklung erfolgt online: Sie müssen sich lediglich mit Ihrer Website zu dieser Aktion anmelden und erhalten per e-mail eine kommentierte Checkliste mit den erforderlichen Maßnahmen, die Sie selbst umsetzen oder Ihrem Web-Designer zur Umsetzung weiterleiten können.

• Die Checkliste enthält detaillierte Anweisungen zum Einbau eines gesetzeskonformen „Impressums“ in Ihre Website samt entsprechenden Textbeispielen.

• Wenn Sie die Ergebnisse aus diesem Check umsetzen, haben Sie mit Ihrer Website die Vorstufe zur Zertifizierung mit dem e-commerce-Gütezeichen bereits erfüllt.

Anmeldung und Information

Unternehmensentwicklung des WIFI Wien

1180 Wien, Währinger Gürtel 97

Tel.: 476 77 DW 461, Fax-DW 459

e-mail: unternehmensberatung@wifiiwien.at

Internet: www.wifiiwien.at/unternehmensentwicklung ■

Nicht mehr die Jüngsten. Aber verdammt attraktiv.

Gebrauchte Nutzfahrzeuge aller Marken. Selbstverständlich „pappasgeprüft“.
Nähere Infos unter 02236/604-0.

Actros 1843 LS Sattelzugmaschine m. Kipphydraulik, BJ: 2002, 279.000 km, Motorbremse, Tempomat, ABS, ASR, Differenzsperre, Radio, Klima, Standheizung
€ 44.000,-

Actros 1843 LS 36 Sattelzugmaschine, BJ: 2001, 590.000 km, Retarder, Tempomat, Standheizung, Differenzsperre, Klima, Spoiler, ASR, ABS
€ 35.000,-

Actros 1846 LS 36 NR Sattelzugmaschine, BJ: 2003, 170.000 km, Retarder, Tempomat, Klima, Standheizung, Radio m. Navi, Dachspoiler
€ 62.000,-

Cardi 793-137 Auflieger, BJ: 2000, Ladepritsche, Spriegel, Plane
€ 10.000,-

Kögel SNCO 24 Auflieger Pritsche Plane, BJ: 2000, L 13,6 x B 2,48 x H 2,67 m, ABS, Palettenbox, Werkzeugbox, Scheibenbremsen
€ 14.500,-

NGC Nutzfahrzeug
Gebrauchtwagen
Center

Pappas

www.pappas.at

Das Beste erfahren

IVECO
www.iveco-daily.at

Der neue Iveco Daily 3.0 HPT Stärkster seiner Klasse mit 166 PS



Ihre Iveco Partner vor Ort:

Iveco Austria Ges.m.b.H.
Hetmanekgasse 14
1231 Wien
Tel: 01/69 01 1-0
Fax: 01/69 01 1-208

Fritz Neckam Ges.m.b.H.
Baudißgasse 10
1110 Wien
Tel: 01/7 01 23
Fax: 01/7 01 23-160